

*Stephan Barton / Ralf Kölbel* (Hrsg.), **Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts**. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 53) Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2012. 304 S., geb. EUR 74,-.

Das als Band 53 der Reihe Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat erschiene Buch gibt 14 Beiträge der 4. Bielefelder Verfahrenstage von Mitte September 2011 wieder, die nach Herkunftsdisziplin und beruflicher Tätigkeit der Autoren sowie deren Perspektive im besten Sinn bunt versammelt sind, wodurch die Lektüre umso spannender wird. **Quellennachweise** finden sich innerhalb der jeweiligen Beiträge (in einem Literaturverzeichnis oder in den Fußnoten), wobei Ausmaß und Spezialisierung herangezogener Literatur und (veröffentlichter) Judikatur unterschiedlich sind, ohne dass dies für Tragweite und Originalität der Aussagen relevant sein müsste. Vorangestellt ist den Beiträgen einleitend ein umsichtiger, auch die Podiumsdiskussion umfassender Abschnitt der beiden *Herausgeber* (11–25), wobei der abgesteckte Rahmen für vertiefende Beiträge zu zusätzlichen thematischen Bereichen wie z. B. die Viktimisierung durch – (mutmaßlich) strafrechtlich relevante – exekutive Übergriffe oder Fehlerurteile offen gewesen wäre. Die Bedeutung verschiedener (auch ökonomischer) Eigenbelange unterschiedlicher Berufsgruppen an der Opferzuwendung (vgl. andeutungsweise dazu etwa die Beiträge von *Steffen* »Polizeiliches Verhalten bei Opfern von Sexualstraftaten am Beispiel der Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen«, 141–158 [147 f.] und *Fischer* »Zur opferorientierten Reform des Sexualstrafrechts – eine juristische Analyse«, 177–193 [192] einschließlich »Opferschutzverbänden«) hat *Barton* (in dem Beitrag »Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien«, 111–137 [121–124, 130]) ausdrücklich einbezogen.

Eröffnet wird der Dialog mit einer differenzierten Abhandlung von *Weigend* über »Internationale Entwicklungen bei der Stellung des Verletzten im Strafverfahren« (29–50). Hatte der *Autor* mit dem für Wissenschaft wie Praxis gleichermaßen gewichtigen Grundlagenwerk »Delikt-opfer und Strafverfahren« (1989) allein schon durch den Titel des Werkes Akzente gesetzt, so imponiert auch in seinem hiesigen Beitrag wiederum die vertiefte Reflexion, wie sie schon in den Zwischenüberschriften angedeutet ist (z. B. 29–34: »Viktimophile Tendenzen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede«, 48–50: »Anspruch des Verletzten auf aktive Mitwirkung am Verfahren?«) und etwa in der Aussage zum Ausdruck kommt, dass kein Ansatz eine Regelung zu rechtfertigen vermag, »bei der das Opfer – wie in Deutschland der Nebenkläger – be-

stimmenden Einfluss auf den Ablauf und unter Umständen sogar auf den Ausgang des Strafverfahrens nehmen kann« (49; insoweit eher anders *Ladenburger* in dem Beitrag »Strukturelle und praktische Defizite der institutionalisierten Opferhilfe in Deutschland«, 289–299 [295 ff.] und *Tolmein* in dem Beitrag »Nebenklage – eine Erweiterung, keine Demontage des liberalen Strafverfahrens«, 233–248 [237 f., 242]).

Schon zu themabezogenen *strafverfahrensrechtlichen Gesetzesänderungen* finden sich Beiträge, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten. *Barton* sieht die in Rede stehenden Gesetzesänderungen (127 f.) eingebettet in die makrostrukturelle Entwicklung zu einer Risiko- bzw. Sicherheitsgesellschaft (114) und der Stilisierung eines – attraktiv gewordenen – Opfer-Klischees (116), insoweit jedoch nicht aus »Nächstenliebe« (135), und *Köbel* dokumentiert (in dem Beitrag »Kriminalpolitische Instrumentalisierung der Gefahr »sekundärer Viktimisierung«, 213–232), dass der »kriminalpolitische Diskurs nur eine Kategorie von Opferzeugen kennt, nämlich die unschuldigen und gutwilligen« (226), dass die Leitthese einer sekundären Viktimisierung durch Strafverfahren (noch immer) einer Überprüfung mittels Vergleichsgruppen und prospektiver Datenerhebung entbehrt (223) und dass Entsprechendes für europäische Vorgaben gilt (219 f.; näher zu diesen *Bock* in dem Beitrag »Opferrechte im Lichte europäischer Vorgaben«, 67–88). Hingegen legt *Schädler* (in dem Beitrag »Opferschutz in der deutschen Straf- und strafprozessrechtlichen Gesetzgebung und dessen Umsetzung in die Judikatur«, 51–65) die Gesetzgebungsschritte »auf die Opfer zu« (53) und »an der Perspektive des Verletzten« (56) in verdienstvoller Umsicht dar, lässt insoweit jedoch keine Vorbehalte erkennen (56 f.), auch nicht an dem Gesetzentwurf StORMG. Dieser ist noch weitergehend auf eine Einmalbefragung ausgerichtet, obgleich solches unstrittig eine »Beeinträchtigung der Ermittlungstätigkeit« bedeutet, wie *Volbert* (in dem Beitrag »Geschädigte im Strafverfahren: Positive Effekte oder sekundäre Viktimisierung«, 197–212 [207 f.]) verdeutlicht (vgl. auch schon *von Galen*, Stellungnahmen DAV Nr. 10/11; *Rezensent* HRRS 2011, 64 ff.), deliktsunterschiedliche Beweisschwierigkeiten aber der zentrale Grund für den jeweiligen Verfahrensausgang darstellen (vgl. *Steffen*, 141–158, wenngleich teilweise eher unkritisch [155 ff.]; speziell *Schädler*, 63 f.; nicht oder weniger erörtert in dem Beitrag von *Krahé* »Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: zum Einfluss stereotyper Urteilmuster«, 159–175). Im Übrigen ist zweifelhaft, ob eine Vernehmung in der Hauptverhandlung für das mutmaßliche Opfer belastender ist, als es Befragung, Vernehmung und ggf. Exploration im vorgelagerten Verfahrenabschnitt sein können (vgl. *Fischer*, 191), und unstrittig will ein Anteil mutmaßlicher Opfer vor Gericht aussagen (so auch *Ladenburger*, 292 f.).

Weithin Übereinstimmung besteht zwischen den verschiedenen Beiträgen darin, dass im Zuge des Sich-Kümmerns um mutmaßliche Opfer auch Fehler gemacht werden, die deren weitere Entwicklung (zusätzlich) beeinträchtigen können. Dies gilt für negative Einflüsse z. B. durch Prozessbegleitung (dazu *Volbert*, 205, 209; ähnlich *Barton*, 134) oder gar schon für Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen können, dass auf Ladung zur Hauptverhandlung nach einer gewissen Zeit des Wartens entschieden wird, dass es nicht zur Aussage kommt – sei es wegen einer zwischenzeitlich erreichten Verständigung (vgl. *Volbert*, 210) oder aus anderen Gründen (vgl. auch *Schädler*, 61 f.). Umstritten scheint zu sein, ob der Begriff »tertiäre Viktimisierung« angebracht ist (kritisch dazu *Krammer/Maercker* in dem Beitrag »Opferstatus, Traumafolgen und Grundsätze der Traumatherapie aus psychologischer Sicht«, 251–261 [259]). Soweit es um das Verharren oder gar Intensivieren der Opferrolle durch den Betroffenen selbst geht (zu Viktimisierungsfolgen *Görgen* in dem Beitrag »Zum Stand der internationalen viktimologischen Forschung«, 89–109 [95]), nehmen etwa *Greve/Helmers/Kappes* (in dem ausführlichen, ein empirisches Forschungsprojekt umfassenden Beitrag

»Bewältigung krimineller Opfererfahrungen: Entwicklungsfolgen und Entwicklungsregulation«, 263–288) ablehnend Stellung, und zwar mit der Begründung, dass es an einem Täter fehle und es sich um eine »dysfunktionale Reaktion« handle (272). Was speziell die Unzufriedenheit über den Verfahrensausgang anbetrifft, die allgemein als wesentliche Hemmung (oder gar als Hindernis) für die psychische Überwindung des Geschehens erachtet wird (vgl. *Volbert*, 209) – sei es wegen nicht erfüllter Rachewünsche oder aufgrund empfundener Nichtanerkennung (bzw. nur eingeschränkter Anerkennung) als Straftatopfer (*Krammer/Maercker*, 256–258) –, so handelt es sich bei der empfundenen Ungerechtigkeit um eine unter unzähligen im Apparat der Strafrechtspraxis. Ebenso wenig wie die zu Unrecht beschuldigte Person aufgrund ihres Wissens verlangen darf, dass das Verfahren eingestellt oder sie freigesprochen wird bzw. der Angeklagte über den Rechtsfolgenausspruch befinden darf, darf der Nebenkläger »darüber (mit)entscheiden«, ob ein Schuldspruch ergeht oder »welche Sanktion für die Befriedigung seiner Bedürfnisse ausreicht« (*Weigend*, 49).

*Professor Dr. Ulrich Eisenberg, Berlin*